

Verordnungsentwurf

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 17a Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005-20, verordnet:

Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2018

§ 1

Die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen betragen für das Jahr 2018 je Gemeinderat in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

		bis	500 EW	292,01
von	501	bis	1.000 EW	441,62
von	1.001	bis	2.000 EW	584,07
von	2.001	bis	3.000 EW	877,51
von	3.001	bis	4.000 EW	973,91
von	4.001	bis	5.000 EW	1.071,74
von	5.001	bis	7.000 EW	1.169,56
von	7.001	bis	10.000 EW	1.263,55
von	10.001	bis	20.000 EW	1.363,75
von	20.001	bis	30.000 EW	1.461,58
mehr als			30.000 EW	1.559,40

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.